

Sonderausschuss zur Prozessbegleitung der Umsetzung

Einsetzung eines Sonderausschusses

(§ 52, BürgerschaftsGO (3) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen, die mit der Erledigung ihres Auftrages zu bestehen aufhören. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend)

- Vereinbarung wird mit der Initiative das Gerüst für die Qualitätskriterien der Prozessbegleitung (Klassenfrequenzen, Fortschritt der notwendigen Um- und Zubauten, Zahl der Lehrerfortbildungen, individualisierter Unterricht, Lernerfolge, etc.) der Schulreform, das im Ausschuss noch um Fragen erweitert werden kann.
- Der Sonderausschuss tagt alle drei Monate.
- Den Vorsitz wird infolge des seriellen Zugriffs der Fraktion ein/e CDU-Abgeordnete/r innehaben (§ 8 (1), 3)

Der Sonderausschuss führt jedes Mal eine Sachverständigenanhörung durch (§ 58 (2) BürgerschaftsGO)¹. Vorstandsmitglieder des Vereins „Wir wollen lernen!“ Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V. können dabei auch als Sachverständige benannt werden, zusätzlich zu den Instituten, die die Prozessbegleitung durchführen oder anderen, von den Abgeordneten benannten ExpertInnen. Bei Bedarf kann im zweiten Teil der Tagesordnung eine öffentliche Anhörung nach § 59 BürgerschaftsGO)² durchgeführt werden.

¹ § 58 (2) Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben

² § 59, Öffentliche Anhörungen (1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung hat jeder Ausschuss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Ausschuss hat das Recht, weitere öffentliche Anhörungen zu beschließen. (...) (2) Die oder der Vorsitzende hat jede Bürgerin oder jedem Bürger, die oder der sich während der Anhörung bei der oder dem Vorsitzenden mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Auskunft geben. Die Anhörung ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die oder Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

Einrichtung einer Expertenkommission

Es wird eine unabhängige Expertenkommission eingerichtet, die das Erreichen der Qualitätskriterien überprüft und in festzulegenden Abständen dem Senat berichtet. Der Sonderausschuss der Bürgerschaft kann die Expertenkommission ebenfalls für seine Beratungen anhören. Die Ernennung der Experten der Kommission erfolgt durch den Senat. Auch die Volkinitiative kann unabhängige Experten vorschlagen.